

19. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 14. Jänner 1943.

164/J

Anfrage

der Akz. Ing. Waldbrunner, Franks, Brachmann, Weikhardt,  
 Dr. Häuslmayer, Gumpelmayer, Eibegger, Widmayer  
 und Genossen  
 an den Bundesminister für Finanzen,  
 betreffend Fristerstreckung für die Ansuchen ~~auf~~ Rückbuchung gemäss § 10 des  
 Währungsschutzgesetzes.

-.-.-.-

Gemäss § 10 des Währungsschutzgesetzes können bestimmte Personen unter Verwendung von Verdrucken beim Finanzamt Anträge auf Rückbuchung von 2500, bzw. 3500 S aus ihren Sperrkonten stellen.

Die hiefür erforderlichen Verdrucke wurden in Wien erstmalig am 12. Jänner 1948 an die Kreditinstitute verteilt, in den Bundesländern, vor allem bei den abseits gelegenen Filialen, wahrscheinlich zu einem noch späteren Termin. Das Währungsschutzgesetz räumt den Antragstellern blos eine Frist von zwei Monaten ein. Von dieser Frist ist infolge der verspäteten Auflage der Drucksachen mehr als die Hälfte abgelaufen. Es ist daher zu befürchten, dass ein Teil, vor allem ältere und unbeholfene Personen, wegen dieses von ihnen unverschuldeten Fristablaufes um die ihnen gesetzlich einräumte Begünstigung gebracht wird. Auf jeden Fall aber bedeutet die Zusammenballung so zahlreicher Ansuchen auf einen kurzen Zeitraum bei den Finanzämtern eine derartige Fülle von Arbeit, dass sie von den Finanzärtern schwerlich wird bewältigt werden können.

Das Währungsschutzgesetz sieht für die Abhebungen aus den Sperrkonten nach den Bestimmungen des Schillinggesetzes nur mehr Abhebungen für Jänner und Februar vor. Es ist bei gründlicher Prüfung der Aktenlage seitens der Finanzämter unwahrscheinlich, dass ein nennenswerter Teil der Gesuche vor Ende Februar 1948 erledigt werden kann.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage

die

1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, im Währungsschutzgesetz vorgesehene Frist für die Rückbuchungsanträge aus Sperrkonten entweder im Wege der ihm eingeräumten Verordnungsgewalt oder durch eine ehestens einzubringende Novelle zum Währungsschutzgesetz entsprechend zu verlängern?

2.) Ist der Bundesminister für Finanzen bereit, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit den nach dem Schillinggesetz für Abhebungen aus Sperrkonten begünstigten Personen bei nicht rechtzeitiger endgültiger Erledigung ihrer Rückbuchungsanträge zumindest für den Monat März 1943 noch eine weitere Auszahlung aus den Sperrkonten im bisherigen Urfang gewährt werden kann?

-.-.-.-